



18-319 B3.5.2  
Flugplatz Dübendorf  
Schriftliche Anfrage Lukas Schanz betreffend Werkflugplatz Dübendorf AG

---

## Ausgangslage

An der Stadtratssitzung vom 28. Juni 2018 (SRB Nr. 18-205) beschloss der Stadtrat, die Gründung der Aktiengesellschaft "Werkflugplatz Dübendorf AG" mit einem Kapital von gesamthaft Fr. 250'000. Die Stadt Dübendorf hält 52% der Aktien (Fr. 130'000), die Nomad Technics AG 24%, der Verein der Freunde der schweizerischen Luftwaffe (VFL) 16% und die Junkers Flugzeugwerke AG 8% der Aktien. Die Gemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen beteiligen sich mittels eines Darlehens in der Höhe von je Fr. 40'000 an der Aktiengesellschaft. Am 12. Juli 2018 erfolgte eine stille Gründung der AG. An der Medienkonferenz vom 24. August 2018 haben die Standortgemeinden und die Investoren über die Gründung der Aktiengesellschaft informiert.

Am 30. August 2018 ist eine schriftliche Anfrage von Lukas Schanz betreffend Werkflugplatz Dübendorf AG eingegangen. Gemäss Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf sind schriftliche Anfragen innerhalb von 2 Monaten nach der Zustellung schriftlich zu beantworten. Der Entwurf der Antworten wird dem Stadtrat hiermit zur Diskussion vorgelegt. Die Beschlussfassung folgt spätestens an der Sitzung vom 25. Oktober 2018.

## Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten, d. h. im vorliegenden Fall bis spätestens 30. Oktober 2018, schriftlich zu beantworten.

## Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Lukas Schanz wird wie folgt beantwortet:

*Frage 1: Wurde ein Aktionärsbindungsvertrag ausgestellt? Falls ja, wird dieser dem Gemeinderat zugestellt? Falls nein, wie wird der "wirkliche Wert" der Aktien berechnet?*

Ein Aktionärsverbindungsvertrag ("ABV") wurde ausgestellt. Der GRPK kann die Einsicht der Unterlagen zur AG-Gründung inkl. ABV vertraulich gewährt werden. Wie sich der "wirkliche Wert" der Aktien berechnet, wird im ABV nicht definiert. Stattdessen wird diesbezüglich auf den wirklichen Wert gemäss Art. 685b OR unter Berücksichtigung üblicher Bewertungsprinzipien verwiesen. Der "wirkliche Wert" gemäss Art. 685b OR berechnet sich dabei grundsätzlich als Gesamtwert auf der Grundlage von Substanz- und Ertragswert (innerer Aktienwert). Zudem ist im ABV geregelt, dass für den Fall, dass sich die Parteien über den wirklichen Wert nicht einigen können, dieser durch eine Treuhandfirma als Schiedsgutachter bestimmt wird.

*Frage 2: Gemäss Statuten Artikel 3 der Werkflugplatz Dübendorf AG anerkennt die Gesellschaft nur natürliche und juristische Personen als Aktionäre. Kann die Stadt Dübendorf, welche rechtlich als öffentlich-rechtliche Körperschaft gilt, als juristische Person angesehen werden?*

Der Ausdruck "juristische Personen" umfasst in diesem Zusammenhang auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie Körperschaften, Anstalten oder auch Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dementsprechend ist die Stadt Dübendorf als juristische Person anzusehen.



*Frage 3: Gemäss interkommunalem Vertrag der Gemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil ist vorgesehen, dass Private als Aktionäre erst zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen. Weshalb wurde bereits die Gründung mit privaten Aktionären gemacht und ist das mit dem interkommunalen Vertrag vereinbar? Wenn nein, behält der interkommunale Vertrag gemäss Volksabstimmung Gültigkeit?*

Gemäss dem interkommunalen Vertrag sollten die Gemeinden erst dann eine Aktiengesellschaft gründen, wenn u.a. die nötigen behördlichen Zustimmungen für den Betrieb des Flugplatzes Dübendorf als "Historischen Flugplatz mit Werkflügen" vorliegen. Um gegenüber dem Bund stärker auftreten zu können, war es jedoch zentral, dass bereits zum heutigen Zeitpunkt die Investoren ins Konzept eingebunden werden und somit eine Aktiengesellschaft gegründet wird. Die Gründung einer Aktiengesellschaft von nur einer Gemeinde mit den Investoren widerspricht dem interkommunalen Vertrag nicht und der interkommunale Vertrag behält seine Gültigkeit. Sobald ein positives Signal bzw. eine Zustimmung des Bundes vorliegt, werden die anderen beiden Gemeinden voll in die AG integriert und das Aktienkapital bedarfsmässig erhöht.

*Frage 4: Gibt es einen Darlehensvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Volketswil? Falls ja, wird dieser dem Gemeinderat zugestellt? Wird das Darlehen verzinst?*

Ja, es gibt je ein Darlehensvertrag zwischen der Werkflugplatz Dübendorf AG und den Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Volketswil. Die Arbeiten sind im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. Der GRPK kann nach Unterzeichnung der Darlehensverträge die Einsicht vertraulich gewährt werden. Das Darlehen wird nicht verzinst werden, da die beiden Gemeinden im Sinne der Solidarität einen Beitrag an die AG zur Verfügung stellen.

*Frage 5: Aus welchem Grund wurde auf ein Opting-out verzichtet?*

Der Verzicht auf das Opting-out entspricht dem Bedürfnis aller Beteiligten nach Sicherheit und Verlässlichkeit. So verringert sich durch die Prüfung der Abschlüsse durch eine Revisionsstelle die Gefahr, dass die Abschlüsse Fehler enthalten. Entsprechend können sich alle Beteiligten, insbesondere der Verwaltungsrat, auf verlässliche Zahlen stützen. Da die Revisionsstelle im Handelsregister ersichtlich ist, wird zudem auch Vertrauen gegenüber den zuständigen Behörden geschaffen und die Bedeutung des gesamten Projekts unterstrichen.

*Frage 6: Weshalb stellt die Stadt Dübendorf nicht mehr als die Hälfte des Verwaltungsrates? Gemäss Statuten ist der VR beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Somit können Entscheide ohne die Stadt Dübendorf gefällt werden?*

Unter Artikel 14 der Statuten steht zwar, dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im ABV unter Ziffer 11.6 wird dies jedoch dahingehend konkretisiert, dass Sitzungen des Verwaltungsrates nur gültig abgehalten werden können, wenn mindestens ein von den Anrainergemeinden und ein von den übrigen Aktionären ernanntes Verwaltungsratsmitglied anwesend ist. Gemäss Artikel 11 der Statuten sowie Ziffer 11.2 des ABV hat die Stadt Dübendorf zudem Anrecht auf einen Verwaltungsratssitz, solange sie Aktionärin ist. Somit ist es nicht möglich, dass ein Entscheid ohne die Stadt Dübendorf gefällt wird, solange diese Aktionärin der Gesellschaft ist. Die Stadt Dübendorf hat sich zudem die Mehrheit des Aktienkapitals gesichert und könnte deshalb bei Bedarf weitere Verwaltungsratsmitglieder ernennen, um dadurch die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates stellen zu können.



*Frage 7: Wurde unter den Aktionären eine Vereinbarung zu einer Defizitgarantie getroffen?*

Eine Defizitgarantieregelung wurde im ABV getroffen. Die privaten Aktionäre, d.h. die Nomad Technics AG, der Verein der Freunde der schweizerischen Luftwaffe (VFL) und die Junkers Flugzeugwerke AG, werden ab der Gründung der Gesellschaft bis zur Zusicherung einer Zustimmung des Bundes an die Gesellschaft zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf die Verluste der Gesellschaft liquiditätsmässig in der Form von Aktionärsdarlehen vollumfänglich ausgleichen. Sollte der Bund seine Zustimmung erteilen, wird ein allfälliges Defizit ab diesem Zeitpunkt von den Anrainergemeinden sowie der Nomad Technics AG durch à-fonds-perdu Zuschüsse getragen.

*Frage 8: Welche Kosten im Zusammenhang mit dem Flugplatz Dübendorf werden von der Werkflugplatz Dübendorf AG getragen und welche von der Stadt Dübendorf?*

Die bisherigen Aufgaben werden auch weiterhin unverändert durch die Stadt Dübendorf wahrgenommen. Darunter fallen beispielsweise die Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerungen rund um den Flugplatz sowie als Standortgemeinde in planungsrechtlichen Fragen wie z.B. Konzeptteil Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL), SIL-Objektblatt Flugplatz Dübendorf, kommunale Richt- und Nutzungsplanung, Stellungnahmen und Einsprachen betreffend allfälliger künftiger Plangenehmigungsverfahren sowie Betriebsbewilligung der Flugplatz Dübendorf AG und dergleichen. Gemäss Volksabstimmung zum Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Keine Zivillaviatik in Dübendorf“ fällt darunter auch generell die Aufgabe, sich aktiv für die nachhaltige Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf einzusetzen, um auf dem Gemeindegebiet Dübendorf den Flugbetrieb auch langfristig auf einem für die Bevölkerung verträglichen Mass zu stabilisieren (GO Art. 1b Abs. 1) bzw. falls sich die verträgliche Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf als nicht umsetzbar erweist, sich aktiv mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und auf allen Ebenen gegen einen zivil genutzten Flugplatz auf dem Gemeindegebiet Dübendorf einzusetzen (GO Art. 1b Abs. 2).

Demgegenüber konzentriert sich die Tätigkeit der Werkflugplatz Dübendorf AG auf die Verwirklichung des Konzepts "Historischer Flugplatz mit Werkflügen" als Alternative zu den Plänen des Bundes und damit letztendlich auf die Erlangung der notwendigen Bewilligungen des Bundes zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf. Dazu gehört die aktive Positionierung des eigenen Konzepts gegenüber dem Projekt der Flugplatz Dübendorf AG.

*Frage 9: Inwieweit ist die Gesellschaft bereit, dem Gemeinderat oder der GRPK Einsicht in die Unternehmensakten zu gewähren?*

Die GRPK kann die Unterlagen der AG-Gründung, den zwischen den Aktionären geschlossenen ABV sowie die Darlehensverträge zwischen der Werkflugplatz Dübendorf AG und den Gemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen vertraulich einsehen.

## Mitteilung durch Protokollauszug

- Lukas Schanz (SVP), Mettlenweg 4, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat - z.H. des Gemeinderates zur Kenntnisnahme
- Stadtpräsident
- Stadtplanung (SPIA)
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold  
Stadtpräsident

Simon Winistörfer  
Stadtschreiber-Stv.